



GZ: ABT13-305524/2024-13

Graz, am 04.12.2024

Ggst.: Lt. Verteiler, Schrottaufbereitungsanlage, Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1, Aufstellung und Betrieb von zwei mobilen Schrottscheren und bautechnische Anpassungen von bestehenden Lärmschutzwänden, Anzeige v. 04.09.2024, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

In folgender Angelegenheit erfolgt die **Auflage** gemäß §§ 37 Abs. 3 Z 5, 38, 43 und 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024:

Die Gaugl Metallhandel GmbH betreibt eine Anlage zur Behandlung von Metallabfällen, Schrotten und Altautos (GZ: FA13A-38.10-105/2010-75 vom 04. Juli 2011). Mit Eingabe vom 04.09.2024, eingelangt am 09.09.2024, wurden von der Gaugl Metallhandel GmbH, 8224 Tiefenbach bei Kaindorf, Gewerbepark 1, vertreten durch IUT Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH einige **bautechnische Adaptierungen von bestehenden Lärmschutzwänden** beantragt. Die Standortkapazität sowie die Betriebszeiten sollen nicht geändert werden.

Dieser **Antrag** ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 5 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln und wird hiermit ab dem **13.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 aufgelegt**.

(Ebenso wurde die Aufstellung und der Betrieb von zwei mobilen Schrottscheren beantragt. Diese sind jedoch nicht Teil der Auflage, da sie im Anzeigeverfahren abgehandelt werden.)

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art **vier Wochen aufzulegen** bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- die Gemeinde des Standortes hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 (Bodenaushubdeponien unter 100.000 m³) mit dem Recht, die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Hartl, zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 13.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Pauline Schupp
(elektronisch gefertigt)